

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0442/V

Eitorf, den 03.05.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben,	18.05.2022
Veranstaltungen und Ehrenamt	
Hauptausschuss	23.05.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	20.06.2022

Tagesordnungspunkt:

Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 04.01.2016

Beschlussvorschlag:

Der AKSVE/der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

Begründung:

Die in Rede stehende Verordnung (VO, Anlage 1) ist mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft getreten, sodass der Erlass einer Folgeverordnung angezeigt ist. Die Verwaltung schlägt vor, die VO in unveränderter Form bestehen bleiben zu lassen, da sich die vorliegende Regelungslage und die daraus abgeleitete Verwaltungspraxis bewährt haben. Zudem soll von einem explizit im Verordnungstext angegebenen Datum des Außerkrafttretens abgesehen werden, da eine dahingehende Notwendigkeit nicht gesehen wird, zumal bei Änderungsbedarf die VO jederzeit in den zuständigen Gremien behandelt werden kann.

Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht, sodass es sich bei dem vorliegenden Vorschlag zum Erlass

der VO lediglich um die Verwirklichung des Fortbestands einer bewährten Regelungslage handelt.

Relevanz in der Praxis erfährt die VO insbesondere an Rosenmontag (Party auf dem Marktplatz) und während der Eitorfer Kirmes. Mit ihr wird das Einsetzen der Nachtruhe (=generelles Veranstaltungsende) und das Verbot der Nutzung von Tongeräten zeitlich entkoppelt, sodass beispielsweise der außergastronomische Getränkeausschank während der Eitorfer Kirmes eine Stunde, nachdem die Benutzung von Tongeräten einzustellen ist, ebenfalls einzustellen ist. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen besucherfreundlichen Ausklang des jeweiligen Veranstaltungstages (Beendigung Musikbeschallung -> 1 Stunde später Beendigung Ausschank), da ein zeitgleiches und damit abruptes Ende von Beschallung und Ausschank damit nicht stattfindet.

In der Anlage 1 ist die am 31.12.2021 ausgelaufene VO beigefügt. Ein Vorschlag zur Verlängerung der VO ist in Anlage 2 beigefügt.